

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 3 „Hatzenbrunn“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 222 der Gemarkung Guggenberg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Guggenberg, Markt Ottobeuren

Bekanntmachung

Die Wald- und Wassergemeinschaft Guggenberg beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 3 „Hatzenbrunn“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 222 der Gemarkung Guggenberg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Guggenberg, Markt Ottobeuren.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt daher, der Wald- und Wassergemeinschaft Guggenberg für die oben genannte Gewässerbenutzung die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geltungsdauer von 30 Jahren zu erteilen. Die höchstzulässigen Entnahmemengen aus den Quellen 1 und 3 „Hatzenbrunn“ sollen auf 2,5 l/s, 190 m³/d und 35.000 m³/a festgesetzt werden.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, die der beantragten Bewilligung zugrunde liegen, in der Zeit **vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024** im Rathaus des Marktes Ottobeuren sowie im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 327, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen,
2. die Planunterlagen ebenfalls in der Zeit **vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024** auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 30.08.2024** beim Markt Ottobeuren oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und

7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.